

# **Förderverein der Grundschule am Welfenplatz e.V.**

## **§ 1 Zweck des Vereins**

Zweck des Fördervereins der Grundschule am Welfenplatz e.V. ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Er unterstützt durch die Beschaffung von Mitteln für die Grundschule am Welfenplatz Anschaffungen, die das Budget der Grundschule am Welfenplatz übersteigen und allen Schülerinnen und Schülern zugute kommen.

## **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule am Welfenplatz e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch dem Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## **§ 4 Mittel des Vereins**

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen zwecks benötigter Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen sowie Spenden, Stiftungen und Zuwendungen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Verein einzureichen oder mündlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu stellen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang beim Verein eine schriftliche Ablehnung seitens des Vereins erfolgt, gilt die Aufnahme des Mitglieds als erfolgt. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, hat er dies schriftlich zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Aufnahmewillige innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen, der dann über die Beschwerde entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen,
  2. mit Ablauf des Schuljahres, in welchem das Kind des Mitgliedes die Grundschule am Welfenplatz verlässt,
  3. durch Austritt, der nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  4. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann (Abs. 4)
  5. durch Ausschließung, die durch Vorstandsbeschluss erfolgen kann, wenn für ein Jahr der Beitrag nicht entrichtet wurde. Ein solcher Ausschluss setzt mindestens zwei Mahnungen pro fällige Beitragsrate voraus, wobei die erste Mahnung frühestens einen Monat nach Beitragsfälligkeit und die zweite Mahnung zwischen drei und fünf Monaten nach Beitragsfälligkeit per Einschreiben mit Rückschein erfolgen muss. In der zweiten Mahnung für den Beitrag des zweiten Jahres ist auf den möglichen Ausschluss hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder aussprechen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins in erheblichem Maße oder nachhaltig verstoßen hat. Bei nachhaltigen Verstößen ist eine Ausschließung in der Regel nur nach vorheriger fruchtloser Abmahnung möglich.
- (5) Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein von der Ausschließungsentscheidung in Kenntnis. Der Ausgeschlossene muss gegen die Ausschließungsentscheidung innerhalb von zwei Monaten vorgehen, ansonsten gilt die Mitgliedschaft als beendet. Ein rechtzeitig eingelegtes Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahr festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich möglichst im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
  2. die Beschlussfassung über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben;
  3. die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag;
  4. die Ausschließung eines Mitglieds, sofern diese nicht durch Vorstandsbeschluss erfolgt;
  5. Satzungsänderungen;
  6. die Auflösung des Vereins;
  7. die Beschlussfassung über alle übrigen ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Versammlungsleiter ist der Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidungen der Versammlung kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut einzuberufen. Diese erneute Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Auf diese Rechtsfolge ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Minderjährige sind stimmberechtigt, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind. Vertretung ist bei der Ausübung des Stimmrechts nicht zulässig.

- (6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder eine Verschmelzung und der Auflösungsbeschluss bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Wahlen werden allerdings schriftlich durch Stimmzettel durchgeführt, es sei denn, alle Versammlungsteilnehmer sind mit der Entscheidung durch Handzeichen einverstanden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die für die Beurteilung der Gültigkeit der Beschlüsse wesentlichen Informationen (Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnisse, Beschlusstext) aufzunehmen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (9) Alle Mitgliederversammlungen werden unter Wahrung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. In der Tagesordnung sind die Tagesordnungspunkte anzugeben. Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand Anträge zur Tagesordnung schriftlich einreichen. Über die Behandlung später gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender als Schriftführer
3. Schatzmeister

Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder bestellt werden.

- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, vertreten.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für:
1. die Leitung des Vereines sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung;
  2. Aufstellung eines Einnahme- und Ausgabeplanes;
  3. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und den Ausschluss nach § 5 Abs. 3 Nr. 4;
  4. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes

durch seinen Nachfolger. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, bestellt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, die mindestens zweimal pro Jahr stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Es müssen mindestens zwei Kassenprüfer gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Aufgabe ist es, die Kasse des Vereins vor der Jahresmitgliederversammlung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders bestimmt, sind der Erste Vorsitzende und der Schatzmeister Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, den 25. Januar 2017